2018.PRD.000063

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Zonen für öffentliche Nutzungen: Teilrevisionen Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Information über die Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung

1. Worum es geht

Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) sichern Flächen für öffentliche Infrastrukturen wie Schulen, Universitäten, Sport- und Parkanlagen, Friedhöfe, Familiengärten, Kirchen, Kultureinrichtungen, Spitäler oder Entsorgungs- und Energieanlagen. Sie umfassen circa einen Viertel des Baugebiets der Stadt Bern. Der Stadtrat beschloss am 5. November 2020 mit SRB Nr. 2020-440 die Durchführung der Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung für die Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN-Revision) und bewilligte dafür einen Kredit in Höhe von Fr. 850 000.00. Die ZöN-Revision soll für alle ZöN sicherstellen, dass die Festlegungen zu den einzelnen Zonen die gesetzlichen Anforderungen wieder erfüllen, indem sie an die Vorgaben des kantonalen Rechts angepasst werden. Zugleich soll eine möglichst grosse, auf die einzelnen Zonen angepasste Flexibilität für bestehende und künftige Nutzungen beibehalten werden.

Die ZöN-Revision legt für die einzelnen Zonen die Zweckbestimmung sowie die Grundzüge der Überbauung (Nutzungsmass, Höhenvorgaben etc.) und der Gestaltung fest. Die neuen Bestimmungen sichern städtebauliche Qualitäten, indem sie etwa Grünflächen schützen und den Ortsbildschutz pflegen. Mit der Aktivierung von Potenzialen an dafür geeigneten Standorten erleichtert die ZöN-Revision die städtebaulich verträgliche Weiterentwicklung der öffentlichen Infrastruktur. Für viele Zonen ändert die Revision mit ihrer neuen Systematik hingegen wenig: Entweder sind die Ausbaupotenziale bereits ausgeschöpft oder eine stärkere Nutzung kommt nicht in Frage, weil andere raumplanerische Interessen wie etwa der Schutz des Grünraums oder des Ortsbildes Vorrang haben.

Der Stadtrat hat mit Ziffer 4 von SRB Nr. 2020-440 vom 5. November 2020 den Gemeinderat beauftragt, ihm die Ergebnisse der Arbeiten vor der Mitwirkung zu unterbreiten. Eine solche zusätzliche Involvierung des Stadtrats im Verlauf eines Planerlassverfahrens entspricht grundsätzlich nicht dem üblichen Ablauf. Dieser sieht nämlich vor, dass der Stadtrat die Vorlage in der abschliessenden Phase des Planerlassverfahrens zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Das wird auch in der vorliegenden Revision der Fall sein. Entsprechend dem erwähnten Stadtratsbeschluss unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat jedoch hiermit die Mitwirkungsvorlage zur ZöN-Revision – im Sinne eines zusätzlichen Verfahrensschritts – zur Kenntnisnahme. Der Gemeinderat wird allfällige Planungserklärungen des Stadtrats im weiteren Verfahren analog zu Eingaben im Rahmen des bevorstehenden Mitwirkungsverfahrens berücksichtigen.

2. Ausgangslage

Im vorliegenden Geschäft wird die Ausgangslage knapp zusammengefasst; weitergehende Ausführungen zum Handlungsbedarf und den Zielen der ZöN-Revision können den Mitwirkungsunterlagen und dabei insbesondere dem Erläuterungsbericht entnommen werden.

Mit SRB Nr. 2020-440 vom 5. November 2020 beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat, die Zonen für öffentliche Nutzungen zu revidieren. Infolge einer Änderung der kantonalen Gesetzgebung ge-

nügten die bestehenden städtischen Regelungen zu den ZöN schon länger nicht mehr den kantonalen Vorgaben. Aufgrund der dadurch fehlenden Rechtssicherheit musste die Stadt Bern in den letzten Jahren für fast alle Bauvorhaben in ZöN vorgängig die Planungsgrundlagen anpassen. Nur so erfüllte sie die kantonalen Vorgaben und konnten Baubewilligungen erteilt werden. Mit der ZöN-Revision und ihrer neuen Systematik passt die Stadt Bern nun ihre Vorschriften dem kantonalen Recht an und schafft somit Rechtssicherheit. Dank der Revision lassen sich künftig Bauten und Anlagen für öffentliche Nutzungen schneller realisieren und die Kosten für Einzelverfahren fallen weg.

3. Mitwirkungsvorlage

Die öffentliche Mitwirkung dauert voraussichtlich von November 2025 bis Februar 2026 (insgesamt drei Monate). Stadtratsmitglieder, Fraktionen und Parteien sind eingeladen, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur ZöN-Revision Stellung zu nehmen. Die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Vorlage sind in dieser Phase des Planerlassverfahrens grösser als in der abschliessenden Phase (Beschlussfassung zuhanden der Stimmberechtigten).

Bestandteil der Mitwirkungsvorlage sind die Änderungen der Bauordnung, des Nutzungszonenplans und des Baulinienplans. Diese bilden den Kerninhalt der ZöN-Revision. Um das Mitwirken in geeigneter Weise zu ermöglichen, werden die ortsspezifischen Änderungen mittels Arealblättern dargestellt. Die Arealblätter 1 liefern Grundlageninformationen zu den einzelnen Arealen, und auf den Arealblättern 2 sind die bisherigen und zukünftigen grundeigentümerverbindlichen Festlegungen (inkl. Anhang zur Bauordnung) enthalten (siehe Beilagen). Weitergehende Ausführungen können den öffentlichen Mitwirkungsunterlagen entnommen werden. Diese sind online abrufbar via www.bern.ch/mitwirkungen und www.bern.ch/zoen-revision (inkl. eMitwirkung).

Ebenfalls Bestandteil der Mitwirkungsvorlage sind folgende Änderungen der Bauordnung und Gemeindeordnung: Aktuell beschliessen die Stimmberechtigten über die baurechtliche Grundordnung sowie über alle Nutzungspläne, die diese in Art und Mass der Nutzung abändern. Das kantonale Recht sieht aber die Möglichkeit vor, eine Kompetenzdelegation von den Stimmberechtigten an das Parlament vorzunehmen (Art. 66 Abs. 4 Bst. b Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)).

Da neu zur Erfüllung der kantonalen Vorgaben für jede ZöN Zweckbestimmungen und die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung im Anhang der Bauordnung festgelegt werden, würde künftig für jede Änderung der Zweckbestimmungen einer ZöN eine Volksabstimmung nötig. Um der Dynamik in der Stadtentwicklung gerecht zu werden und öffentliche Aufgaben möglichst effizient zu erfüllen, soll neu der Stadtrat Änderungen der spezifischen Bestimmungen von ZöN (Anhang II der Bauordnung) beschliessen können, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Dies dient der Beschleunigung der Planerlassverfahren, der Effizienz in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und vermeidet unnötige Kosten. Die demokratischen Rechte der Bevölkerung bleiben über die Repräsentation durch das Parlament sowie die Möglichkeit der Ergreifung des fakultativen Referendums dabei gewahrt. Die Kompetenz zum Erlass neuer oder der Aufhebung bestehender ZöN liegt zudem weiterhin bei den Stimmberechtigten.

4. Abschreibung Beschlussesziffer

Mit diesem Stadtratsvortrag unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat die Mitwirkungsvorlage zur ZöN-Revision zur Kenntnisnahme und kommt auf diese Weise Ziffer 4 von SRB Nr. 2020-440 vom 5. November 2020 nach. Mit der Kenntnisnahme der Mitwirkungsvorlage gemäss dem vorliegenden Geschäft nimmt der Stadtrat zur Kenntnis, dass die genannte Beschlussesziffer erfüllt ist und abgeschrieben werden kann.

Der Stadtrat hatte mit der genannten Beschlussesziffer den Gemeinderat beauftragt, ihm nach Abschluss der (damaligen) Phase 2 (also vor der Mitwirkung) die Ergebnisse dieser Phase (neue Systematik, Anwendung der Systematik auf die Areale und Abstimmung Siedlung und Verkehr) zur Genehmigung zu unterbreiten. Entsprechend diesem Auftrag unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat hiermit die Mitwirkungsvorlage zur ZöN-Revision – im Sinne eines zusätzlichen Verfahrensschritts – zur Kenntnisnahme und erfüllt damit den Auftrag des Stadtrats. Der Gemeinderat wird allfällige Planungserklärungen des Stadtrats im weiteren Verfahren analog zu Eingaben im Rahmen des bevorstehenden Mitwirkungsverfahrens berücksichtigen.

Nur am Rande erwähnt der Gemeinderat, dass eine «Genehmigung» im engen Wortsinn hier nicht erfolgen kann, weil die Planungsvorlage erst nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt wird. Der Gemeinderat geht aber davon aus, dass es dem Stadtrat nicht um eine «Genehmigung» im verfahrensrechtlichen Wortsinn ging, sondern vielmehr um die Möglichkeit, bereits in einem frühen Verfahrensstadium zur Konzeption des Geschäfts Stellung nehmen zu können.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Zonen für öffentliche Nutzungen: Teilrevisionen Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Information über die Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung.

2. Er nimmt die Mitwirkungsvorlage zur ZöN-Revision (siehe Beilagen) zur Kenntnis.

3. Er nimmt zur Kenntnis, dass Ziffer 4 von SRB Nr. 2020-440 vom 5. November 2020 erfüllt ist und abgeschrieben wird.

Bern, 5. November 2025

Der Gemeinderat

Beilagen:
- Arealblätter: Titelblätter
- Arealblätter 1: Analyse, Grundlagen
- Arealblätter 2: Strategie und Entwurf neue Regelung
- Übersichtsplan der ZöN-Arealblätter
- Teilrevisionen der Bauordnung und der Gemeindeordnung
- Synopse der Teilrevisionen der Bauordnung und der Gemeindeordnung
- Erläuterungsbericht zu Zonen für öffentliche Nutzungen: Teilrevisionen Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Mitwirkung